



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0029/2023</b>		Datum: 15.02.2023	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.: 01 / Kar	
<b>Betreff:</b> <b>Ausschreibung der Stelle des / der 2. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Koblenz (Bildung und Kultur)</b>			
Gremienweg:			
16.03.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
			<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
			<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Stelle des / der 2. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Koblenz (Bildung und Kultur) nach B 3 der Landeskommunalbesoldungsverordnung gemäß dem als Anlage der Beschlussvorlage beigefügten Textes auszuschreiben, mit dem Hinweis, dass die Dienstaufwandsentschädigung auf den auf Grund der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes gesetzlich zulässigen Höchstbetrag festgesetzt wird.

Die Ausschreibung erfolgt in der Gesamtausgabe der Rhein-Zeitung und wird auf der Homepage der Stadt Koblenz veröffentlicht.

## Begründung:

Die Amtszeit der Stelleninhaberin, Frau PD Dr. Margit Theis-Scholz, endet zum 15.12.2023.

Gemäß § 53 a Abs. 3 GemO ist der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin der bisherigen Amtsinhaberin frühestens 9 Monate und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit zu wählen. Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten sind rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuschreiben (§ 53 a Abs. 4 GemO).

Gewählt werden darf nur der Kandidat bzw. die Kandidatin, der/die sich auf die Ausschreibung hin fristgerecht beworben hat. Die Wahl erfolgt nach einer angemessenen im Veröffentlichungstext genannten Ausschreibungsfrist.

Zuständig für die Entscheidung über die Stellenausschreibung nach § 53 a Abs. 4, 5 GemO ist der Stadtrat.

## Anlage:

Ausschreibungstext

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten für die Ausschreibung in der Rhein-Zeitung; ausreichende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.